

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)**

vom 13. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juni 2025)

zum Thema:

**Asylunterkunft Rudolf Leonhard Straße und die Einkaufswagen**

und **Antwort** vom 1. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22955

vom 13. Juni 2025

über Asylunterkunft Rudolf Leonhard Straße und die Einkaufswagen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde.

Vorbemerkung des Abgeordneten: Vor dem Eingang der Asylunterkunft und in unmittelbarer Umgebung der Asylunterkunft stehen bzw. liegen zahlreiche Einkaufswagen verschiedener Supermärkte. Es gab auch mehrfach diesbezüglich bereits Beschwerden der Anwohner sowohl bei dem Sicherheitsdienst und Betreiber der Unterkunft als auch bei der Polizei Berlin.

1. Was hat der Sicherheitsdienst der Unterkunft bisher unternommen, um das Abstellen von Einkaufswagen zu unterbinden? Falls nichts, warum nicht?
2. Was hat der Betreiber der Unterkunft bisher unternommen, um das Abstellen von Einkaufswagen zu unterbinden? Falls nichts, warum nicht?
5. Was hat der Senat bisher unternommen, um das Abstellen von Einkaufswagen zu unterbinden? Falls nichts, warum nicht?
8. Warum wurde den Beschwerden der Anwohner bis heute durch niemandem nachgegangen?
9. Warum wird das Problem der abgestellten und herumliegenden Einkaufswagen (heute 13.6.25 standen 10 Wagen direkt vor der Türe der Unterkunft) nicht behoben?

12. Wann und wie konkret beabsichtigen der Sicherheitsdienst der Unterkunft, der Betreiber, das Bezirksamt, das Ordnungsamt, die Polizei und der Senat endlich gegen das wilde Entsorgen der Einkaufswagen vorzugehen? Falls gar nicht, warum nicht?

zu 1., 2., 5. 8., 9 und 12.: Zu den Einkaufswagen vor der benannten Unterkunft wurden vom Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) der Betreibende der Unterkunft und das vom LAF beauftragte Sicherheitsunternehmen zu den geschilderten Vorfällen befragt.

Dem LAF wurde mitgeteilt, dass die Berliner Stadtreinigung in regelmäßigen Abständen abgestellte Einkaufswagen im Sozialraum abholt, so auch in der Rudolf-Leonhard-Straße und so auch vor der Unterkunft des LAF. Der Betreibende der Unterkunft teilte mit, dass die Bewohnenden regelmäßig über die Nutzung der Einkaufswagen auf dem Gelände der Einzelhandelsunternehmen informiert werden. Das Sicherheitsdienstleistungsunternehmen teilte mit, dass Bewohnende, wenn diese beim Abstellen eines Einkaufswagens angetroffen werden, dazu aufgefordert werden, diese zum jeweiligen Einzelhandelsunternehmen zurückzubringen und dass die Bewohnenden dieser Aufforderung auch Folge leisten.

Beobachtet wurde jedoch auch, dass Einkaufswagen von Kinder und Jugendlichen aus dem Sozialraum (nicht aus der Unterkunft) zum Spielen genutzt werden und dann vor oder in der Nähe der Unterkunft stehen gelassen werden.

Am 12. Juni 2025 ist in diesem Zusammenhang zu einem Vorfall mit einer Anwohnerin gekommen, in deren Verlauf die zuständige Polizeidirektion (Abschnitt 32) gerufen werden musste, da die Anwohnerin sehr aggressiv gegenüber den Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstleistungsunternehmens auftrat und die Bewohnenden allgemein herabwürdigte.

Dem Betreibenden sind auf Anfrage im Zusammenhang mit abgestellten Einkaufswagen lediglich die Beschwerden vom 12.06.2025 bekannt und vom 13.06.2025, an diesem Tag hatte der Fragestellende ein Video veröffentlicht.

Ergänzend hierzu wird mitgeteilt, dass der soziale Träger Volkssolidarität zusammen mit den Kindern der Unterkunft Rückbring-Aktionen für alle Einkaufswagen organisiert, die in der Nähe der Unterkunft abgestellt werden und ggf. noch nicht von der Berliner Stadtreinigung abgeholt wurden.

3. Was hat die Polizei Berlin bisher unternommen, um das Abstellen von Einkaufswagen zu unterbinden? Falls nichts, warum nicht?

10. Warum wird die missbräuchliche Verwendung der Einkaufswagen nicht verfolgt oder geahndet?

11. Warum werden Bewohner der Unterkunft, die diese Einkaufswagen dort widerrechtlich abstellen, nicht sanktioniert?

Zu 3., 10. und 11.: Dem örtlich zuständigen Polizeiabschnitt 32 ist die in der Fragestellung geschilderte Situation im Umfeld der Unterkunft in der Rudolf-Leonhard-Straße bekannt. Überall dort, wo diesbezüglich Straftaten oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit festgestellt bzw. gemeldet werden, wird die Polizei Berlin im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags und der dahingehenden Befugnisse tätig. Die Verantwortlichkeit für die Beseitigung und Rückführung der abgestellten Einkaufswagen liegt bei den Einzelhandelsbetrieben. Die Umstände wurden seitens der Polizei Berlin mit der Unterkunftsleitung und dem Sicherheitsdienst thematisiert und entsprechende Maßnahmenansätze besprochen.

Ergänzend wird auf die Beantwortung der Fragestellung 12 in der Antwort zu den Fragen zu 1., 2., 5. 8., 9 und 12. verwiesen.

4. Was hat das Bezirksamt Marzahn Hellersdorf bisher unternommen, um das Abstellen von Einkaufswagen zu unterbinden? Falls nichts, warum nicht?

17. Wieviel Einsätze des Ordnungsamtes gab es an oder in dieser Unterkunft 2022, 2023, 2024 und 2025 bis heute und aus welchen Gründen (Delikten)?

Zu 4. und 17.: Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf teilt hierzu mit, dass zur Nachverfolgung der von Bürgerinnen und Bürgern mitgeteilten Sachverhalte das Datenerfassungssystem AMS genutzt wird. Für die Rudolf-Leonhardt-Straße liegen insgesamt seit 2021 fünf Einträge vor, davon ein Eintrag in 2025. Alle Sachverhalte wurden als geringe Beschwerdelage ohne Handlungsbedarf eingestuft, so dass nicht festgestellt werden kann, ob einer der fünf Sachverhalte das Abstellen von Einkaufswägen vor der Unterkunft in der Rudolf-Leonhardt-Straße betraf.

Die Koordination für Geflüchtetenfragen im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf steht mit den Einrichtungsleitungen der Unterkünfte des LAF im regelmäßigen Austausch. Einkaufswägen, die im weiteren Umfeld von Supermärkten abgestellt werden, sind eine berlinweit bekannte Problematik und können nicht auf Unterkünfte für Geflüchtete reduziert werden. Gleichwohl wird diese Frage durch das Bezirksamt im Austausch mit den Einrichtungsleitungen thematisiert, die ihrerseits eine Sensibilisierung der Bewohnenden vornehmen.

Ergänzend wird auf die Beantwortung der Fragestellung 12 in der Antwort zu den Fragen zu 1., 2., 5. 8., 9 und 12. verwiesen.

6. Wieviel Täter die Einkaufswagen dort illegal abgestellt haben, wurden bisher ermittelt? Falls keine, warum nicht? Welche Ermittlungen wurden unternommen und von wem konkret?

7. Welche Strafen wurden bisher verhängt für das wilde Entsorgen der Einkaufswagen vor und neben der Unterkunft? Falls keine, warum nicht?

Zu 6. und 7.: Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellenden erfolgt bei der Polizei Berlin nicht.

13. Wozu werden teure „Integrationskurse“ mit Steuergeldern finanziert, wenn noch nicht einmal die ordnungsgemäße Benutzung von Einkaufswagen durch die Asylbewerber funktioniert? Was wird den Asylbewerbern in den Integrationskursen konkret vermittelt?

14. Wer führt die Integrationskurse konkret durch bei dieser Unterkunft? Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten pro Person in dieser Unterkunft für Integrationskurse?

Zu 13. und 14.: Die Integrationskurse werden unter der Fachaufsicht des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchgeführt, zuständig hierfür ist das Bundesministerium des Innern (BMI). Ein Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs, wodurch Sprach- und Wertevermittlung miteinander verbunden werden. Der Orientierungskurs thematisiert deutsche Rechtsordnung, Geschichte und Kultur, Rechte und Pflichten in Deutschland, Formen des Zusammenlebens in der Gesellschaft sowie Werte, die in Deutschland wichtig sind.

Das vollständige Curriculum ist auf dem Webportal des zuständigen BAMF öffentlich zugänglich:

<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Integrationskurse/Kurstraeger/KonzepteLeitfaeden/curriculum-orientierungskurs-pdf.html?nn=282388>

Die vom Bund angebotenen Integrationskurse werden in Berlin von privaten Trägern und den Berliner Volkshochschulen durchgeführt. Die Standorte für die Integrationskurse sind unter dem BAMF-NAVI ersichtlich: <https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Integrationskurse/>

Zuständig für die Finanzierung und Umsetzung der Integrationskurse ist das BAMF. Dem Senat liegen hierzu keine weiteren Daten vor.

15. Wieviel Personen sind dort in dieser Unterkunft aktuell untergebracht? Wieviel davon sind Männer, Frauen oder Kinder (Stichtag 1. Juni 2025)? Welche Nationalität hatten die Bewohner jeweils (Stand 1.6.2025)?

Zu 15.: Die Belegung der Unterkünfte des LAF wird wochentags statistisch erfasst. Am 02.06.2025 befanden sich 492 Personen in der Unterkunft. Die von den Bewohnenden der Unterkunft angegebene Zugehörigkeit zu Geschlechtern sowie ihre Nationalität bzw. ihr Herkunftsland wird bei einer Belegung und beim Betrieb einer Unterkunft weder vom LAF noch vom Betreibenden statistisch erfasst.

Für den Bedarf an Kita- und Schulplätzen wird das Alter von Kindern und Jugendlichen statistisch wöchentlich erfasst. Entsprechend der Bildungsstatistik vom 06.06.2025 befanden sich 119 Kinder von 0 bis 6 Jahren, 51 Kinder von 6 bis 11 Jahren, 20 Kinder und Jugendliche von 12 bis 15 Jahren und 13 Jugendliche im Alter von 16 bzw. 17 Jahren in der Unterkunft.

16. Wieviel Polizeieinsätze gab es an oder in dieser Unterkunft 2022, 2023, 2024 und 2025 bis heute und aus welchen Gründen (Delikten)?

Zu 16.: Eine Veröffentlichung der hausnummerngenauen Kriminal- bzw. Einsatzstatistikdaten nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung würde einen nicht unerheblichen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der unter der betreffenden Anschrift wohnhaften oder aufhältigen Personen bewirken. Daher kann nach Abwägung des gemäß Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verbürgten Informationsanspruchs der Abgeordneten mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dieser Personen eine zur Veröffentlichung bestimmte Beantwortung nicht erfolgen; die erbetenen Daten werden Ihnen deswegen gesondert als Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch - in Anlage 1 übermittelt.

18. Welche Firma ist mit den Sicherheitsdienstleistungen derzeit beauftragt?

Zu 18.: Das LAF hat das Unternehmen SDF GmbH & Co. KG mit Sitz in 01069 Dresden, Strehleener Straße 77 beauftragt.

19. Wie wurden die eingesetzten Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes konkret geschult und durch wen und wer hat das überprüft? Falls nicht, warum nicht?

Zu 19.: Die Sicherheitsdienstleistungsunternehmen für Regelunterkünfte des LAF wurden durch Vergabe einer Ausschreibung zur „Rahmenvereinbarung über Sicherheitsdienstleistungen in den Unterkünften des Landes Berlin für Geflüchtete, Asylbegehrende und andere Personengruppen“ (Stand 22.06.2020) vertraglich gebunden. Inhalt des Vertrags ist, dass der Rahmenvertragspartner eigenverantwortlich sicherstellt, dass seine Leistungen stets in dem vereinbarten Umfang durch ausreichend qualifizierte, mit allen Sachmitteln ausgestattete Wachpersonen erbracht wird. Der Rahmenvertragspartner wird darüber hinaus vertraglich verpflichtet, die Voraussetzungen nach §34a Abs. 1a S. 1. Nr. 1 und GewO für die eingesetzten Mitarbeitenden zu erfüllen.

Mit Führungsaufgaben betraute Wachpersonen müssen über die Ausbildung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit oder die Fortbildung zur geprüften Schutz- und Sicherheitskraft verfügen und zwei Jahre Berufserfahrung nach abgelegter Prüfung bzw. eine höherwertige Qualifikation vorweisen können. Hiervon befreit sind Führungskräfte, welche seit November 2017 mindestens eine Führungsfunktion bereits nachweislich für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren bekleidet haben; dies befreit nicht vom Erfordernis einer abgelegten Sachkundeprüfung nach § 34a Abs. 1a S. 2 Nr. 4 GewO i.V.m. § 9 BewachV.

Der Rahmenvertragspartner stellt gemäß dem abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag über die Erbringung des Sicherheitsdienstes sicher, dass die eingesetzten Mitarbeitenden

- mit den Aufgaben der Leistungsbeschreibung und eventuellen Weisungen des Landes Berlin vertraut sind;

- sorgfältig und pfleglich mit den zugewiesenen Objekten einschließlich der dazugehörigen Einrichtung und den vom Land Berlin überlassenen Schlüsseln umgehen;
- ihr Einverständnis erklären, dass eine Sicherheitsüberprüfung bezüglich ihrer Person durchgeführt bzw. vom Land Berlin veranlasst werden darf;
- jeweils aktuell in Brandschutz und Erster Hilfe geschult sind;
- fließend deutsch sprechen, sofern nicht der zusätzliche Einsatz fremdsprachiger Mitarbeiter beauftragt bzw. erforderlich ist.

Der Rahmenvertragspartner hat für jede von ihm im Rahmen der Leistungserbringung nach diesem Vertrag eingesetzte Sicherheitskraft vor Leistungsbeginn auf Anforderung des Landes Berlin unverzüglich Nachweise über deren Eignung vorzulegen. Insbesondere die folgenden Unterlagen sind in Kopie vorzulegen:

- ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis;
- Nachweis über die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung;
- Nachweis der Schulung in Brandschutz und Erster Hilfe;
- eine Zuverlässigkeitsbescheinigung der örtlich zuständigen Behörde;
- Nachweis über die erfolgte Masernschutzimpfung.

Der Partner hat die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten, insbesondere die der Datenschutzgrundverordnung der EU, frühzeitig dafür etwaig erforderliche datenschutzrechtliche Zustimmungserklärungen seines Personals, eines etwaigen Nachunternehmens und dessen Mitarbeiter einzuholen.

Der Rahmenvertragspartner stellt darüber hinaus sicher, dass je Objekt jederzeit mindestens eine der eingesetzten Wachpersonen

- als örtlich verantwortliche Einsatzleitung und Ansprechpartner für alle Angelegenheiten sowie für die gesamte Steuerung der vertraglich geschuldeten Leistungen verantwortlich ist und dem Land Berlin als Ansprechpartner zur Verfügung steht;
- bei bewohnten Unterkünften eine Führungskraft im Rahmen von 24/7 anwesend ist;
- Berufserfahrung von mindestens sechs Monaten im Einsatz in städtischen Unterkünften (insbesondere für zugewiesene Flüchtlinge) hat;
- über einen Nachweis einer Unterweisung über betrieblichen Brandschutz verfügt, die nicht älter als zwei Jahre ist.

Diese vertraglichen Vereinbarungen werden von der Qualitätssicherung des LAF regelmäßig kontrolliert, wenn Versäumnisse festgestellt werden, wird das Sicherheitsdienstleistungsunternehmen mit einer angemessenen Frist zur Abstellung der festgestellten Versäumnisse aufgefordert.

20. Wie hoch waren die jährlichen Gesamtkosten für diese Unterkunft 2024?

Zu 20.: Für die Unterkunft wurden in 2024 Ausgaben in Höhe von 3.472.174,06 € für Miete, Betriebs- und Nebenkostenvorauszahlung, den Betrieb der Unterkunft, die Sicherheitsdienstleistung, das Catering, für Ersatzbeschaffungen (u.a. Mobiliar), für W-Lan, für die Berliner Stadtreinigung sowie für den sozialen Träger Volkssolidarität insgesamt entrichtet.

21. Bis wann soll diese Unterkunft zur Unterbringung von Asylbewerbern genutzt werden?

Zu 21.: In Gemeinschaftsunterkünften des LAF leben neben Asylbegehrenden, die keiner Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung mehr unterliegen, wohnungslose Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine; in Amtshilfe für die Berliner Bezirke untergebrachte sogenannte wohnungslose Statusgewandelte, die ihr Asylverfahren mit einer Aufenthaltserlaubnis oder subsidiären Schutz abschließen konnten; wohnungslose Geflüchtete aus Bundes- und Landesaufnahmeprogrammen und Resettlementprogrammen. Nur in einer Aufnahmeeinrichtung ist der Aufenthalt auf Asylbegehrende begrenzt.

Der derzeitige Mietvertrag für das Objekt in der Rudolf-Leonhard-Straße besteht noch bis zum 30.04.2026, eine Verlängerung wird vom LAF angestrebt.

Berlin, den 01. Juli 2025

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung